

**Dr. Frank Bokelmann**

...  
**22609 Hamburg**

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Behörde für  
Stadtentwicklung und Umwelt  
Stadthausbrücke 8  
20355 Hamburg

Hamburg, den 13. Februar 2006

### **Winterdienst auf benutzungspflichtigen Radwegen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Inneres beharrt entgegen entsprechender Urteile der Zivilgerichte nach Unfällen auf vereisten, eingeschneiten und glatten Radwegen:

- Beschluß des BGH vom 20.10.1994 - III ZR 60/94, NZV 1995, 144;
- Urteil des OLG Celle vom 22.11.2000 - 9 U 104/00, NZV 2001, 217;
- Urteil des BGH vom 09.10.2003 - III ZR 8/03, NZV 2003, 570;

darauf, daß auch bei Unbenutzbarkeit der Radwege z.B. im Winter durch die Aufstellung der Zeichen 237/241 ein Fahrbahnbenutzungsverbot angeordnet bleibe und Radfahrer das Fahrrad dann ggf. auf dem Gehweg schieben müsse (dort. Gesch.-Z. A 320/641.30-3/03).

Nun bewirkt die o.a. Rechtsprechung für die Räumpflichtigen eine Erleichterung bei der Räumung der Radwege. Wenn also die Freie und Hansestadt Hamburg die o.a. Entscheidungen für falsch hält, warum werden die Radwege dann nicht geräumt? Ich jedenfalls fahre täglich - auch im Winter - so weite Wege, daß ich diese Wege nur auf den geräumten Fahrbahnen der größeren Hauptverkehrsstraßen und nicht auf nicht geräumten Fahrbahnen in Tempo 30-Zonen oder nicht geräumten Radwegen zurücklegen oder gar schieben könnte. Auch ich muß schließlich (unfallfrei) ankommen.

Ich bitte ggf. um die Räumung sämtlicher Radwege in großen Hauptverkehrsstraßen in der Qualität des Räumung der Fahrbahnen, d.h. möglichst kurzfristig griffig und baldmöglichst trocken.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann